

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 1.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. S. 1. — Berichtigungen. S. 2.

(Nr. 2066.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. Vom 18. Januar 1893.

I. In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigelegten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, sind in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens folgende Eisenbahnen nachzutragen:

1. Unter „Schweiz. A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken“:

1. Rorschach-Heiden Bahn,
2. Sihlthalbahn

mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab.

2. Unter „Deutschland. A. II. (Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung)“:

- 14a. Boizenburger Stadt- und Hafenbahn,
- 15a. Bregthalbahn (Donaueschingen-Furtwangen),
- 20a. Deggendorf-Mettener Eisenbahn,
- 44a. Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheimer Eisenbahn,
- 46a. München-Wolfratshausener Eisenbahn

mit Wirkung vom 11. Februar d. J. ab.

3. Unter „Oesterreich-Ungarn“ mit der Ueberschrift: „III. Okkupationsgebiet“:

1. Kaiserliche und königliche Militär-Eisenbahn Banjaluka-Berlin,
2. Kaiserliche und königliche Bosna-Bahn

mit Wirkung vom 11. Februar d. J. ab.

II. Außerdem sind folgende Berichtigungen der Liste vorzunehmen:

1. Unter „Deutschland“.

a. Unter „A. I. (Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen)“ Nummer 4 (Königlich bayerische Staatseisenbahnen) ist am Schlusse nachzutragen:

a¹. mit Ausschluß der von ihnen betriebenen Augsburg-
Lokalbahn.

b. Unter „A. II. (Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung)“ sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

bei Nr. 29 ist die Bezeichnung in „Fürth-Birndorf-Cadolz-
burger Eisenbahn“ abzuändern;

in Nr. 32 sind die eingeklammerten Worte „(Theilstrecke
Gotteszell-Teisnach)“ zu streichen.

c. Unter „B. (Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden)“ haben bei VI. (Niederländische Verwaltungen) die Nummern 108 bis 111 wie folgt zu lauten:

108. Die von der Holländischen Eisenbahn betriebene und von der Niederländischen Staatsbahn mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Cranenburg bis Cleve.

109. Die von der Niederländischen Staatsbahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Emmerich bis Emmerich.

110. Die von der Niederländischen Staatsbahn betriebene und von der Holländischen Eisenbahn mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gronau bis Gronau.

111. Die von der Holländischen Eisenbahn betriebene und von der Niederländischen Staatsbahn mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.

2. Unter „Niederlande. A.“ sind die unter den Nummern 2 und 6 aufgeführten, in den Betrieb der Niederländischen Staatsbahn beziehungsweise der Holländischen Eisenbahn übergegangenen Bahnen:

Niederländische Rhein-Eisenbahn und
Harlem-Zandvoort Eisenbahn

zu streichen.

Berlin, den 18. Januar 1893.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

Berichtigungen.

1. In der im 16. Stück des Reichs-Gesetzblatts, Jahrgang 1892, unter Nr. 2004 veröffentlichten Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Hüttereien im Regierungsbezirk Oppereln, vom 24. März 1892 ist in der Bestimmung unter I 4 (Seite 332 Zeile 13 von unten) statt des Wortes „verschiedenen“ zu lesen: „vorstehenden“.
2. In der den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 19. Mai 1891 über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen (Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 — Reichs-Gesetzbl. S. 674 —) beigegebenen Beschußtafel — Beilage I — muß die auf Seite 681 als Bohrungsdurchmesser für Hinterlader zu Kaliber Nr. 6/2 angegebene Zahl nicht 23,62 mm, sondern 24,30 mm lauten.

